

RELATIO.
De damno ob praetensum jus retractus
dato, et ut retrahens contractum em-
ptionis in se recipiat.

In Person
Herrn Rendantkister Reinhold Wrangels
Contra
Herrn Rendantkister Bernhard Strolch
mann.
d. d. 1682

Als Hr. Rendantkister Reinhold Wrangel
in d. d. 1680. v. 17. Martij sein Vntz Ball von
mir mit 10000 Thlr. in specie an Hr. Ober-
Inspectorn Andream Meyerhoff, Hr. Ca-
pitain Marten Büschdauern und Hr. Lieu-
tenant Friedrich Thilen anvertraut, solches
gekauft, vord. Hr. Ober-Inspector Meyer-
hoff von Gott Ball, vord. vord. Ball, vord. vord.
amitz, vord. vord. vord. vord., die vord. vord.
perre, vord. vord. vord. vord.; aber Hr. Capi-
tain Büschdauern der Gott Tage vord., vord. vord.
vord., vord. vord. vord. vord., die vord. vord.
die vord. vord. vord. vord. vord. vord. vord.
vord. vord. vord.; Hr. Lieutenant Thilen aber, die
Gott Tage vord., vord. vord. vord. vord.,
vord. vord. vord. vord. vord., die vord. vord.

maggi, und die Briefe von, worinnen aber alle
noch Räuber, wie auch in dem Hainlay Thap,
so die Gemeinschaft haben und besitzen sollen,
ad libell. sub D. vult H. Mannthier und Major
Bernhard Bischoffmann am 25. Juni 1780
dem Königl. Ober Land Gericht mit einer Supplik
ein, begehrt, sie als die Räuber in
seiner mit den Räubern abgeschlossenen Unterwerf-
ung, nicht als die der ungewissen Contracten
möglicherweise werden, und befehle sich
beizubehalten gegen H. Capitain Breyer, welcher
erwähnter Zeit und Ort sein, und 8.
Henrich Blankenhagens, vor sein Recht wieder
an den H. Bischoffmann überbringt, kommt, und
gegen H. Leuten. Thielmann in seiner erwähnten
weils für den Edelmann so, das müßte, und
Beytrauß Recht beider.

Indem es auch die protestante Beytrauß
H. Mannthier Drangel bey dem Königl.
Gouvernement in d. J. 1781 und 20. Juli protestando
ein, so auch dem H. Mannthier Bischoffmann,
was communicirt worden, und am 17. Februar
d. J. 1782. bezeugt für ihn und sein gewisslich
und Recht, und 3. Briefe ihm und H. Mann-
thier Bischoffmann von dem Lande weggehen,
was, sondern die das in demselben geschehen,
und wie H. Mannthier Bischoffmann mit
14000 Rthl. geboten, und d. J. 1780 und 14. Januar

gekauft, das 3 Jahr Mittel nicht weiter, ein mal,
noch 3 Jahre, und wenn er es weiter hat, er
zu ihm kommen sollte, er es habe, weil er
das Brief unter 16000 Pf. nicht verkauft
wollen, nicht zu ihm gekommen, ^{sondern} "nachdem er
17 Martij dicti anni das Brief soll über 16000.
Pf. an der sehr Billigen verkauft haben.
2. das 3 Hr. Collington sehr sein in Zeit
das Strauß von James verkauft, in dem
Hr. Ober-Inspector Mergenthal vom Brief
als eine zu nicht getrieben, und ihn in große
Gefahren und zum Gesetz, weil er sich kein
ander Brief hatten, seine Creditoren nicht
bezahlen können, und von seiner Tochter nicht
leben müssen, verkauft von Gefahren auf 1000 Pf.
und bietet ihm Collington davon zu verkaufen,
das 3 Hr. 1000 Pf. Gefahren seine bezah-
len, da ihm das Strauß nicht competieren
sollte von unvollkommen Briefstellung mit dem
Kaufmanns Interesse, nach Erhalt des
Contract auf 3 Jahre, wegen der Befreiung,
als wenn er mit zweier Zahlung, als mit Hr.
Collington, und von demselben gesandt, Satis-
faction geben, und ein process Kosten refundieren
müssen.

Hr. Collington antwortet darauf in der
23 Februarj dicti anni eingegabenen Exception,
und zwar aufbehalten das 3 Hr. Kläger nicht
erweisen können, das 3 Hr. sich von dem Brief

gantz abgegraben, inangesehes für Ihn 14000 #flr: von,
Gottes: dann für Fabr Ihn eines ansatz zu geland,
dann für 15000 #flr: bagebort, und ein theil
dem Bruch, so für nach dem Hr. Capitain Büßman
vorhanden, der sich besaltan wollen, welche Condition
für, alle Ihn mit anstehen, recuñst.

Ad 2. antworret für, was für (1) das Lögstruck,
Kost mit in Hr. Ober-Inspectori Meyerhofel
theil, sondern in Hr. Capitain Büßman und Hr.
Lieutn. Thieren theil vor besaltan, und für Hr.
Capitain Büßman theil vorbestigt gewesen, was
für 195 #flr: Capital in einem theil des vorst
sonach vor bestige theil gesicht, was nicht ge
wesen, (2.) was 100 #flr: von Hr. Vögern zu
sonach gesicht, was der Ihn das Land Dank
dem Ihn vorbestigt, und (3.) Hr. Hinrich Blan
kenhagen, Ihn ein zimblige kost transpor
tirt, der welche auch vorbestigt durch Ihn vor
hypothecirt, zu Hr. Lieutn. Thieren theil aber
(1.) miles der bestige mayfama theil mit Ihn
manche, und (2.) Lieutn. Thieren von geelmann
für, und als mit vorbestigt Land für zu,
Lands.

3. Das Hr. Meyerhofel mit seine Lögstruck,
das wegen dem Land zu nicht getretet, sondern
auch Hr. Vögern der ein Contract vorbestigt
terminen mit vorbestigt, und den Land für
Ling vor vorbestigt Land, was, was
das Hr. Vögern Creditores Land was ar
resten gesicht, was für für in dem Land,

Längigkeit seines Wollens.

4. Folte Hr. Kläger seines Vaters Befehl gehabt,
weil er für Hr. Meyerhofers geantwortet von ihm ab,
und zu sich genommen. und

5. Folte Hr. Meyerhofers auf dem Contract
nicht abgethan können, weil er für den Kaufzeit
bis zu producierung des Contractes angesetzt.

Letztlich ist von dem Befehlstand zu abfol-
viren, und sein Kaufzeitzeit in Liechten Thie-
len für die Kaufsma, cum pertinentiis, weil er
für sich mit Capitain Büchel vertrugen, und
wenn ihm seine Brüder cum Interesse auf,
gezeigt, und für den seinen erkaufte Thie-
le bleiben möge, zu bestätigen, und Hr. Kläger in
seiner Expensen und Kosten zu condemniren.

Hr. Kläger sagt ferner, wenn er seiner
am 28 Februarj dicti anni eingetragenen Replik
beim dem ersten, und ob die, sein in Landelge-
standes, sein selbiger und zu seinen Befehl dem,
was, und weil er am ersten und selbst von
seiner Replik.

Letztlich am 2. sagt er (ist) für seinen selbst
wimmer willend gewesen, zu kommen, und weil
Folte Hr. Beklagter nicht weil er Kaufsma
allein Kaufzeitzeit können, weil er es auch zu,
sammeln von 1000 Thlr. an der hoch Replik,
er den Landel, und seine Befehl, die Landel
in einem Thie gezeigt, aber jetzt nicht abson-
derlich zu Befehl gezeigt, aber nicht also auch
der jüngere, der den Replik Kaufzeitzeit, und

dem gütlichen Eintracht und freis bleiben, und wenn
es nach dem nach seiner beider befehlen. (2.) Wenn
ein Handel ausgeführt wird von einem mit einem
nachdem demselben Eintracht beider befehlen,
und von dem größten getrennt werden, sondern
einmal der Eintracht, wenn es zusammen bleiben,
und entweder der Eintracht oder der befehlen,
als wenn mit ihm und seiner Creditoren getrennt,
und auf der Eintracht soll es ihm gleich viel gelten,
wenn der Eintracht bleiben von Willigen abge-
sondert, Eintracht stillen befehlen.

H. Eintracht zu diesem H. Major steht zu befehlen
eingesandene Eintracht, dass er principaliter vor,
ganz der befehlen von Eintracht abgetrennt
wenn diese der befehlen sollen. Der Eintracht
am Eintracht der befehlen, ist nicht der befehlen
Eintracht. Damit der H. Major und Manntracht,
auch Bernhard Eintracht der befehlen
notiz gebracht werden, als auch H. Major
steht eigenständig zu ihm H. Eintracht zu befehlen
samt dem Eintracht, der befehlen der H. Eintracht
H. an H. geschrieben, in dieser formale:
Eintracht der Eintracht allein gewünscht der
befehlen, sondern auch angenommen, nicht
Eintracht der befehlen von Eintracht zu befehlen
nicht zu extrahieren an befehlen werden, dass
so der Eintracht in einer anderen Eintracht gemacht
wenn der Eintracht nicht allein sticht, sondern
auch im Eintracht von H. Eintracht gemacht
von, dass wenn der H. Major Eintracht
von H. Eintracht der befehlen der befehlen

bet, wie ihm das Vnter salvis expensis überlassen
müssen.

Dieses ist hinreichend mit Wiederbesetzung seiner in
libellu beschriebenen Bitt.

Hr. Volckart antwortet darauf, wie er in sei-
ner von 1. Martij dicti anni eingereichten
pht.

1. Das die seine Supplic nicht weiter zu führen
soll, da er weder von größter noch geringster That
gethan, sondern nur so viel als sein Recht
stark gegen Capitain Buisson und Lieut. Thie-
ren, in Bezug auf den Contract des Refer-
rents, und die Mayfama mit ihm gemacht, das
dort der Adel aber sein und Hr. Henrich Plan-
ckenhagens Antwortsant sei, und sei an andern
sehr sehr stark, an andern aber sei die sehr stark
mit demselben auf gewisse conditiones reservirt.

2. Wenn Hr. Mayfama seine seine Supplic an-
zuzeigen, so ist er gewillt, wie er weiter,
wenn er sich zeigt, so ist er gewillt, wie er weiter,
wenn er sich zeigt, so ist er gewillt, wie er weiter.

3. Wenn er sein sehr stark sehr stark sehr stark
und Mayfama, so ist er gewillt, wie er weiter,
und sehr sehr Hr. Mayfama sehr stark sehr stark
denn, so ist er gewillt, wie er weiter, und Hr. Mayfama
sehr stark sehr stark sehr stark sehr stark sehr stark
und sehr stark sehr stark sehr stark sehr stark sehr stark

4. Das Hr. Mayfama sehr stark sehr stark sehr stark
und sehr stark sehr stark sehr stark sehr stark sehr stark
und sehr stark sehr stark sehr stark sehr stark sehr stark
und sehr stark sehr stark sehr stark sehr stark sehr stark

gebonnen, dass von diesem Stand, etwas nicht haltend
von diesem Ausserordentlichen Termin, eine Last für
den Contract dieses Bandes bleiben möge, gegen
Ihre Güte,

Es folgt das Gericht, und verurtheilt per peti-
tum in Exceptione, mit dem Anhang, scilicet
temerarium litigium Revoc, aus dem in diesem
Staat mit demselben werden.

Magnus Delius
Adv. Caes.

Der römische Senat nimmt die Wange von
dem in libello pretendite Befundung des Werthes
neben dem, was bei der Anwendung der Befundung
am 1. August 1789, so dass eine der Befundung
eine protestation verursacht werden, die eine
Fest, sondern, wenn das von der Befundung, am 1. August
eine Produktion, aus dem Befundung, a
tempore mit Contracte in dem 5. August über
5000 fl. importieren, ohne den Befund, so dass
ein Kommissioner der Befundung, die Befundung,
so, mit dem, so dass die Befundung, so dass
wird, dem, dass selbst in iudicando zu obfer,
wird.

Reinhold H. H. H.